



Liebe Leserinnen und Leser,

ja, es ist nicht unbedingt jedermanns Lieblingsthema und gerade bei den endlich sommerlichen Temperaturen möchte man sich vielleicht noch weniger darum kümmern: Die Steuererklärung.

Im Haut-Rhin und im Bas-Rhin haben Sie für Ihre Online-Erklärung noch bis zum 8. Juni 2023 Zeit. Um Ihnen die Arbeit etwas zu erleichtern, stellt Ihnen INFOBEST auch dieses Jahr wieder verschiedene Merkblätter als Hilfestellungen für die Einkommenssteuererklärung in Frankreich im Jahr 2023 zur Verfügung. Damit können Sie Ihre Erklärung unkompliziert fertigstellen!

Außerdem zeichnet sich endlich eine Klärung der Frage ab, wie das Thema Homeoffice für Grenzgänger:innen künftig rechtlich geregelt wird. Dabei ist noch lange nicht alles in trockenen Tüchern, aber zumindest zwischen Deutschland und der Schweiz können ab dem 1. Juli 2023 Angestellte bis zu 50 % im Homeoffice arbeiten und weiterhin im Arbeitgeberland sozialversicherungspflichtig bleiben. Die Regelungen zur Telearbeit werden also im Vergleich zur Situation vor der Pandemie deutlich flexibler, wovon künftig Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen gleichermaßen profitieren werden.

Erleichtert wird in Deutschland auch die Mobilität, denn hier wurde ein neues sogenanntes Deutschlandticket eingeführt. Welche Bahnhöfe Sie damit auch in Frankreich und der Schweiz anfahren können, erfahren Sie unter anderem ebenfalls in dieser Ausgabe.

Zum Schluss noch Werbung in eigener Sache: Das Regierungspräsidium Freiburg schreibt bald zwei neue Stellen für die INFOBESTen aus. Hätten Sie Interesse, Teil des INFOBEST-Netzwerks zu werden oder kennen andere Personen, die sich für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit begeistern? Dann schauen Sie sich die Ausschreibung doch in den nächsten 2-3 Wochen auf der INFOBEST-Seite unter „Aktuelles“ an!

Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre!

Ihr INFOBEST-Netzwerk

Inhaltsverzeichnis

FRANKREICH	3
Einkommensteuererklärung 2023 in Frankreich: Merkblätter für die Erklärung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Renten und Pensionen aus Deutschland	3
Familien- und Sozialleistungen: Neue Beträge am 1. April 2023	3
Erhöhung des Mindestlohns am 01 Mai 2023	4
DEUTSCHLAND	4
So vermeiden Sie eine Doppelbesteuerung Ihrer Betriebsrente	4
Deutschlandticket – Darf ich über die Grenze nach Frankreich oder in die Schweiz fahren?	7
SCHWEIZ	9
Neue Vereinbarung ab dem 1. Juli 2023: Kein Zuständigkeitswechsel im Bereich der Sozialversicherungen bei Telearbeit unter 50% in bestimmten Staaten	9
GRENZÜBERSCHREITEND	12
INFOBEST Vogelgrun/Breisach : « Les euRHEINPIADES – Job Dating » auf der Rheininsel in Vogelgrun	12
TRISAN: Projektergebnisse und Ausblick – Rückblick auf die Abschlussveranstaltung	13
INFOBEST	15
INFOBEST PALMRAIN feiert ihr 30-jähriges Jubiläum.....	15
Sprechtage im Juni der INFOBEST Vogelgrun/Breisach	17
22.Juni 2023: Sprechstunde zur grenzüberschreitenden Beschäftigung bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach.....	17
29. Juni 2023 : INFOBEST Vogelgrun/Breisach: Neue Sprechstunde mit zwei Versichertenberatern der Deutschen Rentenversicherung BUND bei der DAK.....	17
Sprechtage des INFOBEST-Netzwerks	18

FRANKREICH

EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2023 IN FRANKREICH: MERKBLÄTTER FÜR DIE ERKLÄRUNG VON EINKÜNFTEN AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT, RENTEN UND PENSIONEN AUS DEUTSCHLAND

Der Zeitraum für die Steuererklärung begann am 13. April. Die Frist für die Online-Steuererklärung in den Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin endet am 8. Juni um 23:59 Uhr. Um Ihnen bei der Erklärung Ihrer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renten und Pensionen aus deutschen Quellen zu helfen, sind jetzt Merkblätter auf der Internetseite von INFOBEST online.

Rund um das Thema Steuern informiert das INFOBEST-Netzwerk allgemein über die Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens und zum Grenzgängerstatus. Hilfe bei der Steuererklärung dürfen wir jedoch nicht leisten, weder in Frankreich noch in Deutschland oder der Schweiz.

Mit diesen Merkblättern, die sich ausschließlich auf die Erklärung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Renten und Pensionen aus deutschen Quellen beziehen, möchten wir Ihnen dennoch eine Hilfestellung für das Ausfüllen der Formulare der Steuererklärung in Frankreich geben:

- 🔗 [Einkommensteuererklärung in Frankreich – Kurzanleitung für die Erklärung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Renten und Pensionen aus Deutschland](#)
- 🔗 [Einkommensteuererklärung in Frankreich - Besteuerung der Renten/Pensionen aus deutscher Quelle](#)

Für alle weitergehenden Fragen kontaktieren Sie bitte Ihr Finanzamt oder eine:n Steuerberater:in (*expert-comptable*).

FAMILIEN- UND SOZIALLEISTUNGEN: NEUE BETRÄGE AM 1. APRIL 2023

Eine Reihe von Sozialleistungen werden am 1. April 2023 aufgrund der Inflation aufgewertet, wie aus einer ministeriumsinternen Anweisung vom 31. März 2023 hervorgeht. Die neuen Beträge werden ab Mai gewährt. Die Erhöhung beträgt seit April 2022 5,6 % (eine außerordentliche Erhöhung der Sozial- und Mindestleistungen um 4 % fand im Juli 2022 statt).

Die neuen Beträge für die verschiedenen Leistungen finden Sie im Merkblatt „La Caf et vous – Guide des prestations – Version 2023 „ :

<https://viesdefamille.prismamedia.com/?token=ccb33953060e9bef8d6e483f44e078f238319351eeac78b5ff148342abd02b80>

Quelle : <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A16506>

ERHÖHUNG DES MINDESTLOHNS AM 01 MAI 2023

Jedes Jahr wird der branchenübergreifende Mindestlohn (Smic) per Dekret zum 1. Januar angepasst. Dabei wird die Entwicklung der Inflation berücksichtigt, die für die 20 % der Haushalte mit dem niedrigsten Einkommen festgestellt wurde. Außerdem folgt auf jeden Anstieg des Verbraucherpreisindex um mindestens 2% automatisch eine Erhöhung des Smic im gleichen Verhältnis.

Im Mai 2023 wird er dann automatisch um 2,22 % auf 1.383,08 € netto angehoben. Dies entspricht einem monatlichen Gewinn von 30 € für die betroffenen Arbeitnehmer. Der Bruttobetrag steigt auf 1.747,20 €. Dies geht aus einem Erlass vom 26. April 2023 zur Anhebung des Mindestlohns für Wachstum hervor, der im Amtsblatt vom 27. April 2023 veröffentlicht wurde.

Quelle : <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A16528>

DEUTSCHLAND

SO VERMEIDEN SIE EINE DOPPELBESTEUERUNG IHRER BETRIEBSRENTE

Beziehen Sie eine Betriebsrente aus Deutschland und wohnen in Frankreich?

Dann müssen Sie jetzt womöglich tätig werden.

Wenn Sie in Frankreich ansässig sind, aber aus einer früheren Beschäftigung in Deutschland eine Betriebsrente von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber erhalten, unterliegt diese betriebliche Altersvorsorge (bAV) nach Artikel 13 Abs. 8 des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens ausschließlich der Besteuerung in Frankreich.

Bislang wurden in der Regel sogenannte Freistellungsbescheinigungen von den deutschen Betriebsstättenfinanzämtern im Rahmen eines vereinfachten Freistellungsverfahrens an die Arbeitgeber erteilt, sodass Sie als Bezieher nichts unternehmen mussten und Ihre Betriebsrente als Bruttobetrag ausbezahlt erhielten.

Das sogenannte „Vereinfachte Verfahren“ zur Freistellung beim Lohnsteuerabzug ist ein Verfahren, welches unter bestimmten Voraussetzungen zwischen dem Arbeitgeber und der Finanzverwaltung praktiziert werden kann, jedoch nicht muss. Die Steuerpflichtigen (Betriebsrentner) selbst haben jedoch keinen Einfluss darauf, ob dieses Verfahren tatsächlich praktiziert wird oder nicht

Einige deutsche Finanzämter stellten jedoch nunmehr diese Vorgehensweise ein und erteilen keine pauschalen Freistellungsbescheinigungen mehr. Daher erhalten nun zahlreiche Bezieher von Betriebsrenten Schreiben Ihrer ehemaligen Arbeitgeber, dass rückwirkend zum 1.1.2023 Steuern abgeführt werde, wenn die Bezieher nicht selbst nachweisen, dass Sie ausschließlich der französischen Besteuerung unterliegen.

Haben Sie kein solches Schreiben erhalten, können Sie davon ausgehen, dass für Ihre Betriebsrente weiterhin keine Steuern in Deutschland gezahlt werden. Vorsorglich können Sie sich bei Ihrem ehemaligen Arbeitgeber und dem für Sie zuständigen Finanzamt des Arbeitgebers erkundigen.

Wenn Sie jedoch zu den Empfängern eines solchen Schreibens gehören, dann sollten Sie so rasch wie möglich tätig werden und das Formular „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2023 für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“ unter den Punkten A und E ausfüllen.

Diese Formular finden Sie über den Formulare-service auf:

<https://www.formulare-bfinv.de/> oder unter

<https://www.lfst-rlp.de/service/vordrucke/details/antrag-auf-erteilung-einer-bescheinigung-fuer-beschraenkt-einkommensteuerpflichtige-arbeitnehmer>

Am Ende dieses Artikels finden Sie ein Musterbeispiel, das Sie jedoch in jedem Fall auf Ihre individuelle Situation anpassen müssen.

Zusätzliche Hinweise:

- Soweit eine **Identifikationsnummer (IDNr.)** noch nicht vorhanden ist, ist dem Antrag **einmalig die Kopie eines gültigen Identitätsnachweises** (Personalausweis/Reisepass) beizufügen. In diesen Fällen wird vom Finanzamt eine IDNr. vergeben, die in den Folgejahren einzutragen ist.
- In das Feld „beschäftigt als“ kann „Ruhegehaltsempfänger“ eingetragen werden.
- Beim „voraussichtlichen Jahresarbeitslohn“ sind die voraussichtlichen Versorgungsbezüge des Jahres einzutragen.
- Sie müssen dem Antrag zwingend eine **Ansässigkeitsbescheinigung des französischen Wohnsitzfinanzamtes** beifügen. Diese finden Sie über Ihren espace particulier oder unter: https://www.impots.gouv.fr/sites/default/files/formulaires/731-fr-gb-es-de/2022/731-fr-gb-es-de_3989.pdf

Hinweis: Dieser Antrag ist jährlich neu zu stellen!

Wenn Ihr ehemaliger Arbeitgeber bereits Steuern abgeführt hat, da der oben beschriebene Antrag nicht rechtzeitig gestellt wurde und wenn Ihnen Ihr ehemaliger Arbeitgeber mitteilt, dass eine Korrektur nicht mehr möglich ist, so sollten Sie eine Steuererklärung im folgenden Jahr abgeben, um sich diese Steuern zurückerstatten zu lassen.

Zu Versteuerung der Betriebsrente in Frankreich finden Sie Informationen in unserem aktuellen Merkblatt:

https://www.infobest.eu/fileadmin/data/Publikationen/Steuern/2023_Merkblatt_Rentenbesteuerung_in_FR.pdf

https://www.infobest.eu/fileadmin/data/Publikationen/Steuern/2023_Notice_d%C3%A9claration_en_FR_retraites_DE.pdf

Für konkrete Fragen zur Besteuerung in Frankreich, wenden Sie sich an Ihr französisches Finanzamt über Ihren espace particulier: <https://www.impots.gouv.fr/particulier/jaccede-mon-espace-particulier-et-mes-services-en-ligne>

(A) Angaben zur Person		Weiße Felder bitte ausfüllen oder <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen.	
Identifikationsnummer -soweit erhalten-	Numéro d'identification allemande - si disponible	IdNr. nicht vorhanden (bitte Reisepass, Personalausweis oder sonstige Identifikationspapiere vorlegen)	<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	Pas de numéro d'identification (joindre une copie de la carte d'identité)	
Name, Vorname Nom, Pénom Dupont, Jean		Geburtsdatum Date de naissance	Tag Monat Jahr 0 1 5 0
Verheiratet/Lebensp. begründet seit 01.07.1980 Marié depuis	Verwitwet seit Veuf/veuve depuis	Geschieden/Lebensp. aufgehoben seit divorcé(e) depuis	Dauernd getrennt lebend seit Séparé (e) depuis
Aufenthalt im Inland (ggf. jahresübergreifend)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja,	vom (vorauss.) bis	überwiegend tägliche Rückkehr an Wohnsitz im Ausland <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort im Inland			
Wohnsitz im Ausland <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Straße, Hausnummer Rue, numéro Rue du château d'eau 1		
Postleitzahl, Ort 67xxx, xxxwiller	Staat État Frankreich		
Geburtsort xxxxxxheim	Staatsangehörigkeit Nationalité Französisch		
Bei Verheirateten/bei Lebenspartnerschaften: Der Ehegatte/Lebenspartner hat im Inland	einen Wohnsitz <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	ein Arbeitsverhältnis <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
Aufenthalt des Ehegatten/Lebenspartners im Inland (inländischer) Arbeitgeber der antragstellenden Person (Name, Anschrift)	Résidence du conjoint en Allemagne <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Ja, vom (voraussichtlich) bis	
Ancien employeur + son adresse			
			Steuernummer Numéro fiscal (si disponible)
Beschäftigt als Ruhegehaltsempfänger	employé en tant que bénéficiaire d'une pension de retraite	seit depuis 01.01.2012	(voraussichtlich) bis
voraussichtlicher inländischer Jahresarbeitslohn Montat prévu de la pension pour l'année		10.000,00 €	
Weitere Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr (Name, Anschrift, Steuernummer)		vom - bis	
Bescheinigungen für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr sind mir bereits erteilt worden		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Ja, vom Finanzamt

10.22 ab 2023

034005

(E) Steuerbefreiung von beschränkt einkommensteuerpflichtigen Versorgungsempfängern	
Ich bin Empfänger von Versorgungsleistungen i. S. d. § 19 EStG, die nach § 39 Abs. 4 Nr. 5 EStG und dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und	
Staat (État) Frankreich	Artikel/Absatz 13/8 nicht dem Steuerabzug unterliegen.
Eine Ansässigkeitsbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts ist beigefügt. Une attestation de résidence est jointe en annexe	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage, die Versorgungsleistungen nach Artikel 18 Abs. 2 DBA Türkei bis zur Höhe von 10.000 € von der Besteuerung freizustellen und die Besteuerung auf 10 % zu begrenzen.	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage, die Versorgungsleistungen nach Artikel 17 Abs. 2 DBA Niederlande von der Besteuerung freizustellen. Meine gesamten Alterseinkünfte überschreiten nicht den Betrag von 15.000 € im Kalenderjahr. Ein Nachweis ist beigefügt.	
Bei der Ausfertigung des Antrags hat mitgewirkt Herr/Frau/Firma in Telefonnummer	
Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, unverzüglich die Änderung der Bescheinigung zu beantragen, wenn – ich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründe; – im Fall eines Antrags nach Abschnitt D meine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland über 183 Tage im Kalenderjahr hinausgeht.	
Vollmacht Die Bescheinigung soll nicht mir zugesandt werden, sondern an (z.B. an den Arbeitgeber)	
Name Ancien employeur	
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) Son adresse	
15.05.2023	<i>Jean Dupont</i>
(Datum) (Date)	(Unterschrift der antragstellenden Person) (Signature)

DEUTSCHLANDTICKET - DARF ICH ÜBER DIE GRENZE NACH FRANKREICH ODER IN DIE SCHWEIZ FAHREN?

In Deutschland wird zum 1. Mai 2023 das Deutschlandticket eingeführt. Es ist ein deutschlandweit im öffentlichen Personennahverkehr gültiges Ticket für 49 € monatlich im Jahres-Abo. Genutzt werden kann das Deutschlandticket in allen Bussen, Bahnen und Zügen den Regionalverkehrs in der 2. Klasse. Erhältlich ist es bei allen deutschen Verkehrsverbänden, bei der Deutschen Bahn und online oder in einer App. Nicht gültig ist es in Zügen des Fernverkehrs und in Zügen von FlixTrain oder Reisebussen. Es ist nicht übertragbar und die Mitnahme von anderen Personen (außer Kinder unter 6 Jahren) in der Regel nicht möglich.

Doch gerade in den grenznahen Verkehrsverbänden am Oberrhein entsteht in diesem Zusammenhang vielfach die Frage, ob das Deutschlandticket auch zu einem Grenzübertritt nach Frankreich oder in die Schweiz in die grenznahen Städte und Gemeinden berechtigt. Viele der Verkehrsverbände am Oberrhein haben Abkommen mit den jeweiligen Verkehrsverbänden auf französischer oder schweizerischer Seite und besondere Konditionen für Abonnenten verhandelt, sodass mit dem nationalen Ticket auch die grenznahen ausländischen Städte und Gemeinden angefahren werden können.

Mit dem Deutschlandticket ist dies leider nicht überall automatisch möglich.

Am Ende dieses Artikels finden Sie eine Auflistung der deutschen Verkehrsverbände am Oberrhein und der Gültigkeit des Deutschlandtickets im jeweils französischen oder schweizerischen Pendant.

ACHTUNG: Bitte informieren Sie sich im Vorfeld über die grenzüberschreitende Gültigkeit Ihres Deutschlandtickets, wenn Sie dieses nicht in einem der Verkehrsverbände, die Grenzübertritte gestatten (KVV, RVL, VHB, VRN, SaarVV), gekauft haben.

Quellen:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/deutschlandticket-2134074>

Baden-Württemberg:

<https://www.kvv.de/service/angebote-aktionen/deutschlandticket.html>

https://www.ortenaulinie.de/Startseite/Service_Bereich/49-Euro.html

<https://rvl-online.de/wp-content/uploads/D-Ticket-Uebersicht-2.png>

<https://www.wtv-online.de/aktuelles/termine/Deutschland-Ticket.php>

<https://www.vhb-info.de/deutschlandticket/>

Rheinland-Pfalz:

<https://www.vrn.de/tickets/ticketuebersicht/jahreskarte/deutschlandticket/index.html#validity>

Saarland:

<https://saarvv.de/abo/deutschland-ticket/>

	Fahrt nach Frankreich  ↔ 	Fahrt in die Schweiz  ↔ 
KVV	 Die Bahnhöfe Lauterbourg und Wissembourg können angefahren werden. Auf der Buslinie von Rastatt nach Soufflenheim/Seltz gilt es ebenfalls.	
TGO		
RVF		
RVL		 Im Tarifgebiet des RVL gilt das Deutschlandticket bis Basel SBB.
WTV		
VHB		 Eine Fahrt mit dem Deutschlandticket in den schweizerischen Tarifverbund OSTWIND (OTV) ist ausgeschlossen. Die Gültigkeit endet somit in Konstanz. Allerdings behält es seine Gültigkeit bei Transitfahrten durch den OTV mit der Hochrheinbahn zwischen Singen und Radolfzell. Auf dieser Bahnlinie können demnach von Deutschland aus alle Bahnhöfe angefahren werden; auch diejenigen, die sich im Kanton Schaffhausen befinden und auf der Strecke der Hochrheinbahn liegen. Fahrten mit Start- und Zielbahnhof innerhalb des Kantons Schaffhausen sind jedoch ausgeschlossen. Wer den Rheinfluss besuchen möchte, darf innerhalb des Kantons Schaffhausen allerdings nicht umsteigen.
VRN	 Das Deutschlandticket berechtigt auch zu Fahrten nach Lauterbourg und Wissembourg in Frankreich.	
SaarVV	 Das Deutschlandticket gilt auch grenzüberschreitend auf den Linien MS2 nach Creutzwald, 184 nach Carling sowie auf der Linie S1 nach Sarreguemines	

SCHWEIZ

NEUE VEREINBARUNG AB DEM 1. JULI 2023: KEIN ZUSTÄNDIGKEITSWECHSEL IM BEREICH DER SOZIALVERSICHERUNGEN BEI TELEARBEIT UNTER 50% IN BESTIMMTEN STAATEN

Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus galt bis zum 30. Juni 2022 die flexible Anwendung der EU-Unterstellungsregeln im Bereich der sozialen Sicherheit im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens. Diese flexible Anwendung der Unterstellungsregeln wurde während einer Übergangsphase bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Bis zu diesem Datum unterliegt eine Person (z.B. ein Grenzgänger im Homeoffice) weiterhin den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, auch wenn sie ihre Tätigkeit in Form von Telearbeit – egal in welchem Umfang – in ihrem Wohnland (EU/EFTA) ausübt. Eine Bescheinigung A1 ist grundsätzlich bei solchen Sachverhalten nicht erforderlich.

Kein Zuständigkeitswechsel bei Telearbeit unter 50% ab dem 1. Juli 2023 im Verhältnis zu Staaten, welche die multilaterale Vereinbarung unterzeichnet haben

Die Schweiz und bestimmte Staaten der EU und der EFTA werden eine multilaterale Vereinbarung unterzeichnen. Diese enthält eine abweichende Regelung im Bereich Versicherungsunterstellung, um im Interesse der Arbeitnehmenden und deren Arbeitgeber die Telearbeit auch nach dem 30. Juni 2023 zu erleichtern.

Die Vereinbarung sieht vor, dass Personen, die in dem Staat arbeiten, in dem sich auch der der Sitz ihres Arbeitgebers befindet, bis zu 50% grenzüberschreitende Telearbeit (maximal 49.9 % der Arbeitszeit) im Wohnstaat leisten dürfen, grundsätzlich unter Verwendung von Informatikmitteln, und dass die Zuständigkeit für die Sozialversicherungen im Staat des Arbeitgebersitzes verbleibt. Diese Ausnahme ist nur auf Situationen anwendbar, die zwei Staaten betreffen, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben.

Von [deutscher](#) und [Schweizer](#) Seite wurde die Absicht geäußert, die multilaterale Rahmenvereinbarung zur grenzüberschreitenden Telearbeit auf Grundlage von Art. 16 Abs. 1 VO 883/2004 zu unterzeichnen.

Darüber hinaus beabsichtigen auch die folgenden Staaten die Vereinbarung unterzeichnen: Belgien, Estland, Finnland, Irland, Litauen, Luxemburg, Liechtenstein, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, die Slowakei, die Tschechische Republik und Ungarn.

Von französischer Seite wurde die Bereitschaft zur Unterzeichnung bisher noch nicht geäußert.

[Diese Liste](#) wird laufend aktualisiert.

Um zu erfahren, ob ein nicht gelisteter Staat die Vereinbarung unterzeichnen wird, wenden Sie sich bitte an die Behörden des betreffenden Staates.

Die multilaterale Vereinbarung ist nur anwendbar auf Personen, für welche auch das Freizügigkeitsabkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen gilt. Sie ist nicht anwendbar auf:

- Personen, die neben der Telearbeit weitere Tätigkeiten (z.B. Kundenbesuche, selbstständige Nebenbeschäftigung) im Wohnstaat ausüben, auch wenn dieser die multilaterale Vereinbarung unterzeichnet hat;
- Personen, die neben der Telearbeit im Wohnstaat in einem weiteren EU- bzw. EFTA-Staat eine Tätigkeit ausüben;
- Personen, die neben der Tätigkeit für ihren Schweizer Arbeitgeber noch für einen Arbeitgeber in der EU bzw. in einem EFTA-Staat arbeiten;
- Selbstständigerwerbende.

Der Text der Vereinbarung und ein erläuterndes Memorandum sind hier verfügbar ([auf Englisch, Übersetzungen sind in Arbeit \(PDF, 836 kB, 15.05.2023\)](#)).

Es ist geplant, die europäischen Koordinierungsregeln längerfristig anzupassen, um die grenzüberschreitende Telearbeit zu berücksichtigen.

Diese Mitteilung betrifft nur die Sozialversicherung, nicht das Steuerrecht.

Auswirkungen der Vereinbarung auf Grenzgänger in den Beziehungen zu Deutschland, Österreich und Liechtenstein

Ab dem 1. Juli 2023 können Grenzgänger, die bei einem Schweizer Arbeitgeber (oder mehreren Schweizer Arbeitgebern) beschäftigt sind und bis zu 50% (max. 49.9% der Gesamtarbeitszeit) von Deutschland, Österreich oder Liechtenstein aus Telearbeit leisten, in der Schweiz versichert bleiben.

Umgekehrt können Grenzgänger, die in der Schweiz wohnen und weniger als 50% Telearbeit für einen Arbeitgeber (oder mehrere Arbeitgeber) mit Sitz Deutschland, Österreich oder Liechtenstein leisten, weiterhin den Sozialversicherungen am Arbeitgebersitz unterstellt bleiben.

Praktische Informationen

Damit die Vereinbarung für ihre Arbeitnehmenden gilt, müssen Schweizer Arbeitgeber bei ihrer AHV-Ausgleichskasse via die Plattform ALPS (*Applicable Legislation Portal Switzerland*) eine Bescheinigung A1 (maximale Gültigkeit 3 Jahre, verlängerbar) beantragen. ALPS wird derzeit aktualisiert, um die Prozesse und die Ausstellung der Bescheinigung A1 so weit als möglich zu automatisieren.

Prinzipiell sollte die Plattform ALPS bereits am 1. Juli 2023 angepasst sein. Es ist jedoch nicht nötig, sofort einen Antrag einzureichen, da die Bescheinigung A1 für die bis Ende Juni 2024 eingereichten Anträge rückwirkend per 1. Juli 2023 ausgestellt werden kann.

Kein Zuständigkeitswechsel und Anwendung der ordentlichen Regeln bei Telearbeit unter 25% im Verhältnis zu allen EU/EFTA-Staaten

Die Vereinbarung gilt für grenzüberschreitende Telearbeit zwischen 25% und 49,9% der Gesamtarbeitszeit. Für grenzüberschreitende Telearbeit unter 25% – auch wenn die Telearbeit in einem Staat erfolgt, welcher die Vereinbarung unterzeichnet hat – gelten die nachfolgend beschriebenen ordentlichen Regeln und Verfahren.

Bei Telearbeit in einem Staat, der die multilaterale Ausnahmevereinbarung nicht unterzeichnet hat, oder für einen Arbeitgeber mit Sitz in einem Staat, der der Vereinbarung nicht beigetreten ist, gelten ab dem 1. Juli 2023 wieder die vor der Pandemie angewendeten ordentlichen Regeln und Verfahren für die Beantragung der Bescheinigung A1 (die Versicherungsunterstellung wird durch den zuständigen Träger im Wohnstaat festgelegt): Grenzüberschreitende Telearbeit bis zu 25% (maximal 24.9%) ist ohne Auswirkungen auf die Sozialversicherungen möglich.

Entsendung bei vorübergehender Telearbeit (100%) in einem EU- oder einem EFTA-Staat

Die Staaten, welche die europäischen Koordinierungsvorschriften anwenden, haben sich auf eine einheitliche Auslegung der Entsendebestimmungen geeinigt: Eine Entsendung gestützt auf Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist auch möglich, wenn vorübergehend und punktuell vollumfänglich grenzüberschreitende Telearbeit (100% der Arbeitszeit) geleistet wird. Entsprechend kann ein Schweizer Arbeitgeber Arbeitnehmende in einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, um dort Telearbeit zu leisten, unabhängig davon, auf wessen Initiative die grenzüberschreitende Telearbeit erfolgt, solange dies zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber vereinbart wurde.

Wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt sind und die grenzüberschreitende Telearbeit die Höchstdauer von 24 Monaten nicht überschreitet, ist eine Entsendung z.B. in folgenden Situationen möglich:

- Betreuung von Angehörigen im Ausland;
- medizinische Gründe;
- Schliessung von Büroräumlichkeiten wegen Renovierung;
- Telearbeit von einer Feriendestination aus.

Bescheinigungen A1 sind vom Arbeitgeber bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu beantragen, die den Antrag nach dem für Entsendungen vorgesehenen üblichen Verfahren bearbeitet.

Eine Verlängerung der Entsendung über 24 Monate hinaus im Falle einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Telearbeit wird nicht akzeptiert.

Quelle: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen/telearbeit.html>

GRENZÜBERSCHREITEND

INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH : « LES EURHEINPIADES - JOB DATING » AUF DER RHEININSEL IN VOGELGRUN

Die Veranstaltung „Die eurHEINPIADES -Jobdating" findet im Rahmen der Veranstaltung „La frontière s'amuse - Die Grenze hat Spaß" statt, die vom Eurodistrict Region Freiburg - Centre et Sud Alsace am 17. Juni 2023 auf der Rheininsel in Vogelgrun organisiert wird. Die eurHEINPIADES - Jobdating werden in Zusammenarbeit mit dem Service für grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung Haut-Rhin - Freiburg/Lörrach (gemeinsames Service von Pôle Emploi und der Agentur für Arbeit), der Communauté de Communes Alsace Rhin Brisach und der INFOBEST Vogelgrun/Breisach veranstaltet.

Diese Veranstaltung wird in Anlehnung an „Du Stade Vers L'emploi (SVE)" konzipiert, einer innovativen Aktion auf nationaler Ebene in Frankreich, die von der französischen Agentur für Arbeit Pôle Emploi durchgeführt wird. Die Idee dabei ist, die Eignung der Bewerber:innen in einem sportlichen Kontext festzustellen und so auf unkonventionelle Art und Weise zu rekrutieren. Die sportliche Leistung spielt dabei keine Rolle!

Die Teilnehmer:innen werden ab 13:00 Uhr empfangen. Zu Beginn des sportlichen Teils der Veranstaltung um 13:30 Uhr werden Teams aus Bewerber:innen und Vertreter:innen der einstellenden Arbeitgeber:innen, die nur durch ihre Vornamen genannt werden, unter der Leitung von Betreuer:innen des französischen Leichtathletikverbands gebildet. Nach Aufwärmübungen und kleinen sportlichen Workshops in Gruppen werden Spiele zwischen den Teams rund um den Menschentischkicker organisiert. Zu keinem Zeitpunkt des sportlichen Teils wird der Status der Teilnehmer:innen bekannt gegeben. Die Aktivitäten sind so konzipiert, sodass sie die in der Arbeitswelt erforderlichen Eigenschaften wie Zuhören, Beachtung der Anweisungen, Teamfähigkeit und Teamgeist hervorheben und fördern.

Nach einer kurzen Erfrischungspause um 15:15 Uhr beginnt das Job-Dating. Die jeweiligen Identitäten der Teilnehmer:innen werden enthüllt und der während der sportlichen Aktivitäten stattgefundenen Austausch ermöglicht Bewerbungsgespräche einer anderen Art, ohne den formalen Filter von Lebenslauf und Bewerbungsschreiben.

Die Veranstaltung endet um 16:30 Uhr mit der Möglichkeit für alle Teilnehmer:innen, an den anderen Aktivitäten der Veranstaltung „La frontière s'amuse - Die Grenze hat Spaß" teilzunehmen: Aufführung „Rund um Wörter“ und Grand Picknick – alle in blau. Diese Veranstaltung wird anlässlich des Abschlusses des Interreg Oberrhein Projekts „Alle Akteure am Oberrhein mit dem Eurodistrikt" am Sitz des Eurodistrikts in Art'Rhena organisiert, der sich im deutsch-französischen Kulturforum / Zentrum der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Art'Rhena auf der Rheininsel in Vogelgrun befindet.

Eine Voranmeldung für die eurHEINPIADES - Job Dating und alle anderen Aktivitäten der Veranstaltung beim Eurodistrikt Region Freiburg - Centre et Sud Alsace unter der E-Mail-Adresse eurodistrict.event@gmail.com ist zwingend erforderlich, da die Anzahl der Teilnehmer:innen begrenzt ist. **Anmeldefrist: 12.06.2023.**

TRISAN: PROJEKTERGEBNISSE UND AUSBLICK - RÜCKBLICK AUF DIE ABSCHLUSS- VERANSTALTUNG

Am 31. Mai 2023 endet das INTERREG-Projekt „Trinationaler Handlungsrahmen für eine grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung am Oberrhein“ von TRISAN. Was hat TRISAN in den letzten 3,5 Jahren erreicht? Wie geht es weiter? Was sind die Perspektiven für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich?

Um diese Fragen ging es bei der Abschlussveranstaltung am 12. Mai 2023 in den Räumlichkeiten der *Collectivité européenne d'Alsace* (CeA) in Straßburg.

85 Teilnehmende aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz waren vor Ort –Vertreter:innen von Gesundheitsbehörden, Gebietskörperschaften, Krankenkassen, Leistungserbringer, grenzüberschreitenden Einrichtungen (u.a. die INFOBESTen) und sonstige Akteure. Auch die Europäische Kommission war vertreten.

Das Vormittagsprogramm war der Vorstellung der Ergebnisse des INTERREG-Projekts gewidmet. Im Anschluss an die Begrüßung durch Pascale Schmidiger, Vizepräsidentin für grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der CeA, präsentierte das TRISAN-Team die Arbeit der letzten Jahre zu folgenden Themen:

- Berufliche Mobilität,
- Analyse der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung im Süden des Oberrheins,
- Infektionsschutz,
- Gesundheitsförderung und Prävention,
- Grenzüberschreitende Patientenmobilität.

Zum Thema „Patientenmobilität“ fand ein Austausch mit dem Plenum statt. Die anwesenden Expert:innen (Krankenkassen, INFOBESTen), die mit TRISAN zusammengearbeitet haben, betonten den Mehrwert der von TRISAN durchgeführten Arbeiten, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung von Informationstools für die Bürger:innen (wie die [Ratgeber für Grenzgänger:innen](#)) und die Möglichkeiten des Dialogs zwischen den zuständigen Akteuren über bestehende Probleme.

Nach der Mittagspause wurde ein weiteres Projektergebnis vorgestellt: **der trinationale Handlungsrahmen für eine grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung am Oberrhein**. Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Strategie für die Entwicklung der Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich. Diese besteht aus mehreren Dokumenten, die auf der [TRISAN-Website](#) zur Verfügung stehen.

Mit den aktuellen Herausforderungen der grenzüberschreitenden Gesundheitskooperation am Oberrhein befasste sich die abschließende Podiumsdiskussion, die vom Geschäftsführer der Regio Basiliensis, Manuel Friesecke, moderiert wurde. Insgesamt funktionieren die Zusammenarbeit auf institutioneller Ebene gut, auch wenn man häufig auf strukturelle Probleme stoße, die auf Systemunterschiede und unterschiedliche Kompetenzverteilungen zurückzuführen seien.

Einig waren sich auch alle Panelist:innen, dass die Covid-19-Pandemie eine Belastungsprobe für die Kooperation und das grenzüberschreitende Leben und Arbeiten dargestellt hat: Sie habe die Mobilität wie kein anderes Ereignis bisher ausgebremst, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aber gleichzeitig mehr in die öffentliche Wahrnehmung gerückt.

Allerdings brauche es für grenzüberschreitende Themen auch außerhalb von Krisensituationen mehr Aufmerksamkeit. Daher sei es wichtig, gegenüber den nationalen Behörden mit einer Stimme zu sprechen und immer wieder auf die besondere Stellung von Grenzräumen hinzuweisen. **Das trinationale Kompetenzzentrum könne dazu auch in Zukunft einen Beitrag leisten: Die von TRISAN geleistete Arbeit helfe dabei, grenzüberschreitende Aspekte auf der nationalen Ebene sichtbar zu machen und die Akteure bei ihrem Engagement für die Bürger:innen zu unterstützen.**

So geht es mit TRISAN weiter

TRISAN wird im Anschluss an das INTERREG-Projekt durch eine direkte Finanzierung der künftigen Mitglieder verstetigt. Die Anlaufphase erfolgt vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2023. TRISAN wird auch künftig vom Euro-Institut getragen und sich mit folgenden Themenfeldern beschäftigen:

- Patientenmobilität/grenzüberschreitende Behandlungspfade
- Fachkräftemangel
- Prävention und Gesundheitsförderung
- Aktivitäten im Auftrag der Arbeitsgruppe „Gesundheitspolitik“ der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz

Mehr Informationen über die Arbeit von TRISAN und die Zusammenarbeit mit den INFOBESTen in der jetzigen Ausgabe von [Regards croisés Perspektivenwechsel](#)

Text: TRISAN : www.trisan.org



INFOBEST

INFOBEST PALMRAIN FEIERT IHR 30-JÄHRIGES JUBILÄUM

Seit 30 Jahren informiert und berät die deutsch-französisch-schweizerische INFOBEST PALMRAIN zweisprachig Bürger:innen, Vereinigungen, Unternehmen, Verwaltungen sowie politische Akteur:innen zu verschiedensten grenzüberschreitenden Themen. Dieses Jubiläum feierte die trinationale Einrichtung am 21. April 2023 zusammen mit Gästen aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft in ihren Räumlichkeiten der ehemaligen Zollstation beim Grenzübergang Weil am Rhein – Village-Neuf.

Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer betonte in ihrer Ansprache die Bedeutung dieser grenzüberschreitenden Einrichtung. „Die INFOBEST PALMRAIN ist eine wertvolle und unverzichtbare Beratungsstelle im Dreiländereck. Seit ihrem Bestehen hat sie rund 150.000 individuelle Anfragen beantwortet. Dazu kommen zahllose Personen, die sich über die Website der INFOBEST informiert haben. Gerade auch während der Pandemie und der daraus resultierenden Unsicherheit in der Grenzregion hat das Team hervorragende Arbeit geleistet“.

Kathrin Schweizer, Regierungspräsidentin des Kantons Basel-Landschaft und Präsidentin der INFOBEST PALMRAIN unterstrich in ihrem Redebeitrag das Alleinstellungsmerkmal der Einrichtung: „An diesem Ort wird trinational so konkret und unmittelbar zusammengearbeitet, wie es wohl nur an ganz wenigen anderen Orten der Fall sein dürfte. [...] Vom zuverlässigen, interdisziplinären, mehrsprachigen und einfach zugänglichen Informationsangebot profitiert nicht nur die Bevölkerung, sondern auch die Betriebe, in denen die Grenzgängerinnen und Grenzgänger arbeiten.“

Auch Daniel Adrian, Conseiller d'Alsace, und Marion Dammann, die Landrätin des Landkreises Lörrach, die die Ko-Präsidentschaft der INFOBEST innehaben, wiesen auf die Erfolge der letzten 30 Jahre hin und betonten die neuen Chancen und Herausforderungen, die die Zukunft mit sich bringt. So sollen die INFOBESTen den Anliegen der Bürger:innen gerecht werden und ihren Beratungsservice künftig digitaler gestalten. Gleichzeitig sollen die INFOBESTen an ihren Standorten weiterhin den bewährten Service für die Bürger:innen der Region bieten.

Nach der persönlichen Vorstellung der Mitarbeiter:innen endete der offizielle Teil der Veranstaltung und die Anwesenden konnten bei einem anschließenden Empfang persönlich ins Gespräch kommen.



INFOBEST PALMRAIN, ehemalige Zollstation beim Grenzübergang Weil am Rhein – Village-Neuf.
Foto Juri Junkow.



In der Mitte von links nach rechts: Daniel Adrian, Conseiller d'Alsace und Maire de Landser, Kathrin Schweizer, Regierungspräsidentin Kanton Basel-Landschaft, Bärbel Schäfer, Regierungspräsidentin des Regierungspräsidiums Freiburg, Marion Dammann, Landrätin Landkreis Lörrach. Foto: Juri Junkov.

Sprechtage im Juni der INFOBEST Vogelgrun/Breisach

22. JUNI 2023: SPRECHSTUNDE ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN BESCHÄFTIGUNG BEI DER INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH

Die INFOBEST Vogelgrun/Breisach veranstaltet am 22.06.2023 eine Sprechstunde zuR grenzüberschreitenden Beschäftigung. Die Sprechstunde richtet sich an Arbeitssuchende und/oder an Personen, die an Informationen über den Arbeitsmarkt sowie zu den Beschäftigungsmöglichkeiten im grenzüberschreitenden Kontext interessiert sind.

Im Rahmen von Einzelgesprächen beantworten Expert:innen des Service für grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung Haut Rhin – Freiburg/Lörrach (gemeinsame Dienstleistung von der Agentur für Arbeit Freiburg und vom Pôle emploi Haut-Rhin) sowie ein Experte des Netzwerks EURES-T Oberrhein Ihre Fragen und unterstützen Sie in folgenden Bereichen:

- Anerkennung von Berufsabschlüssen
- Fragen zu den Bewerbungsunterlagen, Lebenslauf-Check
- Persönliche Profilanalyse (Sprachniveau, Beruf, Mobilität, Motivation)
- Informationen über den Arbeitsmarkt, Löhne und Gehälter

Die Sprechstunde findet am Donnerstag, den 22.06.2023 in den Räumlichkeiten der INFOBEST Vogelgrun/Breisach statt, die sich im deutsch-französischen Kulturforum / Zentrum der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Art'Rhena auf der Rheininsel in Vogelgrun befinden.

Termine müssen im Voraus bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach vereinbart werden.

Anmeldeschluss: 19.06.2023

29. JUNI 2023 : INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH: NEUE SPRECHSTUNDE MIT ZWEI VERSICHERTENBERATERN DER DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG BUND BEI DER DAK

Die INFOBEST Vogelgrun/Breisach (IVB) bietet am 29. Juni 2023 erstmals eine Sprechstunde mit zwei Versichertenberatern der Deutsche Rentenversicherung (DRV) BUND - DAK an. Sie arbeiten oder haben in Deutschland gearbeitet, wohnen in Frankreich und möchten mehr über Ihre Rente erfahren? Möchten Sie Ihr Renteneintrittsalter und die voraussichtliche Höhe Ihrer Rente abschätzen? Haben Sie Fragen zu Briefe oder Formulare, die Sie erhalten haben? Dann haben Sie nun die Möglichkeit, sich direkt vor Ort beraten zu lassen.

Versichertenberater:innen arbeiten ehrenamtlich und sind selbst Versicherte oder Rentner:innen der DRV. Da die Rentenangelegenheiten ehemaliger Grenzgänger:innen bzw. von in Frankreich lebenden Rentenbezieher:innen neben der DRV Rheinland-Pfalz (deren Berater:innen bei den von der IVB organisierten Grenzgängersprechtagen* anwesend sind) von der DRV BUND geführt werden, freut sich die IVB ganz besonders, diesen Service nun auch anbieten zu können – zumal Fragen zur Rente 43 % ihrer Anfragen im Jahr 2022 betrafen.





Die erste Sprechstunde der Versichertenberater der DRV BUND– DAK findet am Donnerstag, den 29. Juni 2023 in den Räumlichkeiten der IVB statt, die sich im deutsch-französischen Kulturforum / Zentrum für grenzüberschreitende Zusammenarbeit Art'Rhena auf der Rheininsel in Vogelgrun befinden.

Termine müssen im Voraus bei der IVB (unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer) vereinbart werden.

Anmeldeschluss: 22.06.2023.

* Die Grenzgängersprechtagen finden zweimal jährlich statt. Die nächste Ausgabe findet am Dienstag, den 14. November 2023 statt.

Sprechtage des INFOBEST-Netzwerks

	 INFOBEST PAMINA	 INFOBEST KEHL STRASBOURG	 INFOBEST VOGELGRUN BREISACH	 INFOBEST PALMRAIN
EURES-T Oberrhein	EURES-T auf Terminvereinbarung		Beratung zum deutschen Arbeitsrecht : 4. Juli	
Agentur für Arbeit, Pôle Emploi			Pôle emploi : 8. Juni & Agentur für Arbeit / SPT / Eures-T : 22. Juni	
Rentenkassen	Berater der DRV 21. September	Berater der DRV 21. Juni & 27. September	Berater der DAK für die DRV BUND 29. Juni	
Krankenkassen	AOK : 6. Juli, 3 August & 7. September BARMER 11. Juli & 12. September		15. Juni	
Familienkassen				
Notare	Jeder erste Dienstag im Monat, nachmittags auf Terminvereinbarung			
Grenzgängersprechtage		12. September	14. November	

www.infobest.eu

<p>INFOBEST Kehl/Strasbourg Rehfusplatz 11 D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0 D: 📠 07851 / 9479 10 F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: kehl-strasbourg@infobest.eu</p>	<p>INFOBEST Vogelgrun/Breisach Ile du Rhin F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99 F: ☎ 03 89 72 04 63 F: 📠 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu</p>
<p>INFOBEST PAMINA Altes Zollhaus D-76768 Neulauterburg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00 D: 📠 07277 / 8 999 28 F: ☎ 03 68 33 88 00 F: 📠 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: infobest@eurodistrict-regio-pamina.eu</p>	<p>INFOBEST PALMRAIN Pont du Palmrain F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35 F: ☎ 03 89 70 13 85 F: 📠 03 89 69 28 36 CH: ☎ 061 322 74 22 CH: 📠 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: palmrain@infobest.eu</p>

Impressum:

INFOBEST Kehl/Strasbourg
 Rehfusplatz, 77694 Kehl am Rhein
 F : 03 88 76 68 98 / D : 07851 94790
Kehl-strasbourg@infobest.eu

Verantwortlich für die aktuelle Ausgabe: INFOBEST Kehl/Strasbourg

Redaktion :

Christiane Andler, Marc Borer, Delphine Carré, Stephanie Elfgang , Florence Florentin, Marilyne Fritz, Anette Fuhr, Michael Großer, Felicia Herr, Laura Hofherr, Christine Journot-Seiffge, Julien Kurtz, Orianne Lançon, Denise Loewenkamp, Stéphanie Roser, Marcus Schick, Melanie Skotnik, Annette Steinmann

Newsletter abbestellen :

Wenn Sie unseren alle zwei Monate erscheinenden Infobulletin nicht mehr erhalten möchten, können Sie den Newsletter hier abbestellen : www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen